

Merkblatt zum „Gestationsdiabetes-Modul“ (Schwangerschaftsdiabetes-Modul) im Facharztvertrag Diabetologie für Versicherte der AOK Baden-Württemberg

Modul „Gestationsdiabetes“ – Was ist das?

Mit dem Facharztvertrag Diabetologie wollen die AOK und ihre Partner in Baden-Württemberg gemeinsam die Qualität und Wirtschaftlichkeit der gesundheitlichen Versorgung verbessern. Damit entsprechen sie einer Empfehlung des Gesetzgebers. Innerhalb des Facharztvertrages Diabetologie gibt es spezielle Leistungen für Versicherte mit Gestationsdiabetes (Schwangerschaftsdiabetes), das sog. „Gestationsdiabetes-Modul“ (Schwangerschaftsdiabetes-Modul). Ziel ist es, flächendeckend die besondere ambulante fachärztliche Versorgung von Gestationsdiabetes (Schwangerschaftsdiabetes) in besonderer Qualität zu gewährleisten und die Koordinierungsfunktion Ihres gewählten Hausarztes zu nutzen. Ihre Teilnahme am Modul „Gestationsdiabetes“ ist **freiwillig**.

Folgendes bitten wir Sie dabei zu beachten:

- Fachärzte/Therapeuten sollen nur auf Überweisung Ihres Hausarztes in Anspruch genommen werden. Sollte Ihr gewählter Hausarzt selbst am Facharztvertrag Diabetologie teilnehmen, ist eine Überweisung nicht erforderlich.
- Teilnehmen können alle weiblichen Versicherten der AOK, die an Gestationsdiabetes (Schwangerschaftsdiabetes) leiden.

Ihre Vorteile auf einen Blick

- Qualitätsgesicherte fachärztliche/therapeutische Versorgung, Behandlung nach medizinischen Leitlinien auf dem aktuellen wissenschaftlichen Stand
- Werktägliche Sprechstunden (Mo. - Fr.)
- Mindestens eine Abendterminsprechstunde pro Woche bis 20 Uhr für Berufstätige
- Nach Möglichkeit Reduzierung der Wartezeit auf maximal 30 Minuten bei vorheriger Anmeldung
- Schnelle Terminvergabe bis 2 Wochen nach Anmeldung
- Mehr Zeit für die Beratung
- Breites diagnostisches und therapeutisches Angebot

Einschreibung

Ihre Teilnahmeerklärung können Sie bei einem **am Facharztvertrag Diabetologie teilnehmenden Haus- oder Facharzt** ausfüllen. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Teilnahme am „Gestationsdiabetes-Modul“.

Wenn Sie sich nicht für die Teilnahme an diesem Modul entscheiden, verbleiben Sie, wie bisher auch, in der Regelversorgung der gesetzlichen Krankenversicherung.

Der Arzt/Therapeut händigt Ihnen eine Kopie der Teilnahmeerklärung aus. Ihre Teilnahme beginnt sofort mit der Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung. Die Teilnahmeerklärungen werden bei dem Arzt, bei dem Sie Ihre Teilnahme erklärt haben, als Empfangsbevollmächtigten der AOK aufbewahrt. Die AOK behält sich das Recht vor, die Teilnahmeerklärungen jederzeit bei diesen Ärzten abzurufen und einzusehen.

Widerruf der Teilnahme

Sie können die Abgabe Ihrer Teilnahmeerklärung innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der AOK ohne Angabe von Gründen widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die AOK. Blinde und Sehbehinderte werden im Bedarfsfall im Rahmen der Einschreibung mündlich über die Möglichkeit des Widerrufs der Teilnahme belehrt.

Für das „Gestationsdiabetes-Modul“ gilt zusätzlich die Besonderheit, dass der Widerruf gegenüber dem behandelnden Arzt, der hierfür als Empfangsbevollmächtigter der AOK fungiert, erfolgen kann.

Kündigung / Ende / Arztwechsel

Eine gesonderte schriftliche Kündigung Ihrer Teilnahme ist nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.

Ihre Teilnahme am „Gestationsdiabetes-Modul“ endet automatisch, d.h. ohne Kündigung, sobald die medizinischen Voraussetzungen eines Gestationsdiabetes nicht mehr vorliegen oder Ihre medizinische Behandlung beendet ist. Darüber hinaus endet Ihre Teilnahme automatisch mit der Beendigung Ihrer Schwangerschaft.

Sollten Sie sich während der Teilnahme an diesem Modul in das **AOK-Facharztprogramm** einschreiben, endet mit der Einschreibung der Teilnahme am AOK-Facharztprogramm Ihre Teilnahme an diesem gesonderten Modul. Dieses Modul ist ebenfalls Bestandteil des AOK-Facharztprogramms. Deshalb erleiden Sie mit der Teilnahme am AOK-Facharztprogramm keinerlei Nachteile durch die Beendigung der Teilnahme an diesem gesonderten Gestationsdiabetes-Modul.

Sollten Sie mit Ihrem behandelnden Arzt, bei dem Sie die Teilnahme an diesem Modul erklärt haben, nicht zufrieden sein oder aus anderen Gründen Ihre Behandlung beenden wollen, können Sie sich zur weiteren Behandlung innerhalb des Gestationsdiabetes-Moduls jederzeit an einen anderen **teilnehmenden Facharzt oder Hausarzt** in Behandlung begeben. Damit dieser Sie innerhalb dieses Moduls weiterbehandeln kann, ist jedoch eine erneute Einschreibung (siehe Absatz „Einschreibung“) bei diesem neu gewählten Arzt erforderlich.

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person gem. Artikel 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung

1. Verarbeitung von Sozialdaten bei der Einschreibung in das Gestationsdiabetes-Modul (Teilnahme)

Zur Einschreibung (Teilnahmeerklärung) in das Gestationsdiabetes-Modul werden folgende Sozialdaten verarbeitet:

- Name, Vorname des Versicherten
- Adresse des Versicherten
- Krankenversicherungsnummer des Versicherten
- Krankenkasse des Versicherten
- Geburtsdatum des Versicherten

Diese Daten werden in der behandelnden Arztpraxis in Form der Teilnahmeerklärung aufbewahrt. Die AOK Baden-Württemberg kann diese Teilnahmeerklärung jederzeit einsehen.

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung im Rahmen der Teilnahmeerklärung:

Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) und e) EU-DSGVO

§ 140a Abs. 4 Satz 1 SGB V

2. Verarbeitung von Sozialdaten im Rahmen der Teilnahme am Gestationsdiabetes-Modul (Durchführung)

Zur Durchführung der Behandlung im Rahmen des Gestationsdiabetes-Moduls werden folgende Sozialdaten von dem/der behandelnden Arzt/Ärztin verarbeitet:

Allgemeine Daten:

- die Krankenkasse, einschließlich eines Kennzeichens für die Kassenärztliche Vereinigung, in deren Bezirk der Versicherte seinen Wohnsitz hat
- den Familiennamen und Vornamen des Versicherten
- das Geburtsdatum des Versicherten
- das Geschlecht des Versicherten
- die Anschrift des Versicherten
- die Krankenversicherungsnummer des Versicherten
- den Versichertenstatus
- den Zuzahlungsstatus des Versicherten
- den Tag des Beginns des Versicherungsschutzes
- bei befristeter Gültigkeit der elektronischen Gesundheitskarte das Datum des Fristablaufs
- der Tag der Leistungsanspruchnahme, ggf. Uhrzeit hierzu

Gesundheitsdaten:

- Erbrachte ärztliche Leistungen bzw. Leistungsziffern
- Diagnosen und Prozeduren gem. den Vorgaben des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte
- Verordnungsdaten

Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung im Rahmen der Behandlung:

Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) und e) EU-DSGVO

Art. 9 Abs. 2 lit. h) EU-DSGVO

§ 140a Abs. 5 Satz 1 SGB V

Im Anschluss an die Behandlung werden folgende Daten zur Durchführung der Teilnahme (Abrechnung inkl. Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung) an die Managementgesellschaft und von dort an die AOK Baden-Württemberg übermittelt:

- Krankenkasse, die Krankenversicherungsnummer und der Versichertenstatus
- Arztnummer, in Überweisungsfällen die Arztnummer des überweisenden Arztes
- Art der Inanspruchnahme
- Art der Behandlung

- Tag und, soweit für die Überprüfung der Zulässigkeit und Richtigkeit der Abrechnung erforderlich, die Uhrzeit der Behandlung
- abgerechnete Gebührenpositionen mit den Diagnosen und Prozeduren gem. den Vorgaben des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte
- Kosten der Behandlung

Wer ist die Managementgesellschaft und welche Aufgaben hat diese?

MEDIVERBUND AG
Liebknechtstr. 29
70565 Stuttgart
Tel.: 0711 80 60 79-0

Die zur Einschreibung (Teilnahmeerklärung) in das AOK-Facharztprogramm erforderlichen Daten (siehe oben) werden von der einschreibenden Facharztpraxis elektronisch verarbeitet und mittels vertragsspezifischer Praxissoftware über die Managementgesellschaft, MEDIVERBUND AG, an die AOK Baden-Württemberg weitergeleitet. Die Managementgesellschaft (MEDIVERBUND AG) ist für die Verarbeitung der von einschreibenden Facharztpraxis elektronisch übermittelten Daten zuständig und übernimmt somit die operative Durchführung des Facharztprogramms.

Pro Quartal werden abrechnungsrelevante Daten aus Ihrer Facharztpraxis verarbeitet und im Namen Ihres Arztes an die AOK Baden-Württemberg übermittelt. Zentrale Aufgabe der Managementgesellschaft ist somit auch die Sicherstellung einer schnellen, effizienten und fehlerfreien Honorarabrechnung.

Die Aufgaben im Überblick:

- Planung und Erstellung der Quartalsabrechnungen
- Auszahlung der ärztlichen Honorare
- Entwurf und Versand der Vertragsunterlagen (in Kooperation mit Krankenkassen und regionalen Arztverbänden)
- Telefonische Betreuung teilnehmender Facharztpraxen (Beantworten von Fragen zur Vertragsabwicklung, Vertragsunterlagen, etc.)
- Pflege der Arztstammdaten in einer zentralen Datenbank
- Täglicher elektronischer Datenträgeraustausch mit den Krankenkassen.

Nähere Informationen zur Managementgesellschaft finden Sie unter: <https://www.medi-verbund.de/>.

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung im Rahmen der Teilnahmeerklärung:
 Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) und e) EU-DSGVO, § 140a Abs. 4 Satz 1 SGB V

Zur Durchführung der Teilnahme gehört die wissenschaftliche Begleitung („Evaluation“) durch unabhängige Forschungseinrichtungen bzw. Hochschulen/Universitäten. Hierzu werden die zuvor genannten Daten in pseudonymisierter* Form an diese Einrichtungen übermittelt.

*Pseudonymisierung (Art. 4 Nr. 5 DSGVO): Die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden

Die beteiligten Forschungseinrichtungen können jederzeit unter <https://www.aok.de/pk/bw/> (Stichwort: AOK-Facharztprogramm) abgerufen werden.

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung im Rahmen der Durchführung:
 Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) und e) EU-DSGVO
 Art. 9 Abs. 2 lit h) und j) EU-DSGVO
 § 284 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 SGB V
 § 295a Abs. 1 und 2 SGB V

3. Wie lange werden die in Ziffer 1. und 2. genannten Daten aufbewahrt?

Die Daten werden auf der Grundlage der gesetzlichen Anforderungen (§ 304 SGB V i. V. m. § 84 SGB X) bei einer Ablehnung Ihrer Teilnahme an oder bei Ihrem Ausscheiden aus dem Modul gelöscht, soweit sie für die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch 10 Jahre nach Beendigung Ihrer Teilnahme am Modul.

4. Sonstiges zum Datenschutz

Nähere Informationen zum Datenschutz bei der AOK Baden-Württemberg, darunter die Angabe des Verantwortlichen, des/der Datenschutzbeauftragten sowie die Anschrift der Aufsichtsbehörde, finden Sie unter:

<https://www.aok.de/pk/bw/inhalt/informationen-zur-datenverarbeitung-6/>